

GZ: BMASK-40101/0012-IV/9/2016

zur Veröffentlichung bestimmt

Wien, 14. November 2016

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Pflegefondsgesetz geändert wird

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen im Pflegefondsgesetz (PFG) folgende Maßnahmen gesetzt werden:

- Einführung eines Ausgabenpfades
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Gewährung von Zweckzuschüssen in der Höhe von insgesamt 1.914 Millionen Euro an die Länder für die Jahre 2017 bis 2021 durch den Pflegefonds gemäß §§ 12 und 13 F-VG 1948
- Stärkung des Steuerungselements des Pflegefonds durch die Weiterentwicklung des Dienstleistungsangebotes (Harmonisierung)
- Anhebung des Richtversorgungsgrades von derzeit 55 vH auf 60 vH
- Explizite Aufnahme des Angebotes der mehrstündigen Alltagsbegleitung und Entlastungsdienste als abrechenbares Dienstleistungsangebot
- Vorlage von mittelfristigen Planungen in der Langzeitpflege der Länder
- Berichterstattung der Länder im Zweijahresrhythmus im Österreichischen Pflegevorsorgebericht nach einheitlichen Vorgaben
- Vorverlegung des Zeitpunktes für die Datenmeldungen der Länder an die Pflegedienstleistungsdatenbank
- Des Weiteren werden 18 Millionen Euro jährlich zweckgebunden für die Erweiterung der Angebote der Hospiz- und Palliativbetreuung zur Verfügung gestellt, wobei sich der Bund mit 6 Millionen Euro jährlich beteiligt

Ich stelle daher den

A n t r a g,

die Bundesregierung wolle beschließen, den beiliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pflegefondsgesetz geändert wird, samt Vorblatt, wirkungsorientierter Folgenabschätzung, Erläuterungen und Textgegenüberstellung dem Nationalrat zur weiteren verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

Anlagen

Der Bundesminister:

Alois Stöger